

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

24. Juli 2024

Nummer 30

Inhalt	Seite
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	416
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Dransdorf	
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufstellung eines Gesamtlandschaftsplans für die Stadt Bonn.	416
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	417
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	418
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	418
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	419
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 Folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 6222-2 (Bürocampus Justus-von-Liebig-Straße) für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, zwischen der Justus-von-Liebig-Straße im Süden, der Bestandsbebauung am Römerweg im Westen, der Haberstraße im Norden und der Fraunhoferstraße im Osten ist als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt er Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 10.07.2024

gez. Katja Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufstellung eines Gesamtlandschaftsplans für die Stadt Bonn.

Der Stadtrat der Bundestadt Bonn hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am Donnerstag, 20. Juni 2024, die Aufstellung eines Gesamtlandschaftsplans für das Bonner Stadtgebiet beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Neuaufstellung eines Gesamtlandschaftsplans werden die bestehenden Landschaftspläne Kottenforst, Siegmündung, Ennert und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Rheinufer (LSVO 2022) zusammengeführt. Mit der Neuaufstellung und Zusammenführung der drei Landschaftspläne und der LSVO in einen Landschaftsplan wird ein aktuelles, einheitliches und vergleichbares Schutzgebiets-Regime im ganzen Stadtgebiet entwickelt. Die textlichen Überarbeitungen der Schutzgebiets-Vorschriften umfassen die allgemeinen Verbote, die Regelungen zu den Unberührtheiten sowie zu den Ausnahmen und Befreiungen. Soweit erforderlich werden auch entsprechende gebietsspezifische Regelungen angepasst. Das Verfahren soll gleichzeitig dazu genutzt werden, technische Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Verfahren der Landschaftsplanaufstellung umfassen die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW auf der Grundlage eines Vorentwurfs. Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Anregungen und Bedenken gegen die geplante Landschaftsplan-Neuaufstellung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die rechtskräftigen Landschaftspläne Kottenforst, Siegmündung und Ennert sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Rheinufer (LSVO 2022) können auf der Homepage der Bundesstadt Bonn eingesehen werden: <https://www.bonn.de/themen-entdecken/planen-bauen/landschaftsplanung.php>

Bonn, den 12. Juli 2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Baier

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:
28.05.2024	50-223/915934,-35
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
An Herrn: Nyei, Osman	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.07.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:
17.07.2024	50-223/905895
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
An Herrn: Kulik, Serhii	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.07.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum der Verfügung	Az.:
12.07.2024	910152
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Almustafa, Lokman, An der Fuhr 5, 50997 Köln	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.07.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schmitz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum der Verfügung	Az.:
12.07.2024	931182
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Silva dos Santos, Jose Maria, Angola	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.07.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schmitz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 15.07.2024	Az.: 50-223/900919
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Berisha, Visar *02.10.1986	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.07.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schulte

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3610.5147, GewStB/ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 16.07.2024 für die **M. Torabi GmbH, Bornheimer Str. 127, 53119 Bonn, vertreten durch Majid Torabi**, unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 16.07.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. § 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 25.06.2024	Az.: 50-133S/ 20-0344
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Frau Astrid Möller	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.07.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 11.07.2024	PK-Nr. 7777.0225.0098
Betroffene/r Loris, Castellani, Frauenthaler Straße 43, 50374 Ertstadt	
Datum 12.07.2024	PK-Nr. 7777.0235.4632
Betroffene/r Wiersma, Gerben, Maidenheadstraße 23, 53177 Bonn	
Datum 09.07.2024	PK-Nr. 7777.5869.8361
Betroffene/r Rudavskiy, Serhii, Schützenweg 1, 33184 Altenbeken	
Datum 11.07.2024	PK-Nr. 7777.4958.7811
Betroffene/r Zamula, Nikolaj, Lüftelberger Straße 33 B, 53340 Meckenheim	
Datum 03.07.2024	PK-Nr. 7777.0237.0743
Betroffene/r Grünwald, Martina, Am Büchel 81, 53173 Bonn	
Datum 03.07.2024	PK-Nr. 7777.0260.8987
Betroffene/r Akbari, Elias, Turmstraße 7, 53175 Bonn	
Datum 10.04.2024	PK-Nr. 7777.0214.2406
Betroffene/r Fita, Ionut Daniel, Türkheimer Straße 15 A, 86856 Hiltenfingen	
Datum 09.07.2024	PK-Nr. 7777.5859.9371
Betroffene/r Beck, Bernhard, Steinfeld 53, 42107 Wuppertal	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **16.07.2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps